

RheinlandPfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Arbeitslosengeld II



Hartz IV

Die wichtigsten Fragen
und Antworten

Arbeit

Soziales

Familie

Gesundheit

**Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz
www.masfg.rlp.de

Broschürentelefon: 0 61 31/ 16 20 16
Bürgerservice-Telefon: 08 00/ 1 18 13 87

Gestaltung: www.grafikbuero.com

Druck: Printec, Kaiserslautern

April 2005

Geleitwort

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Bekannt geworden ist diese Neuregelung unter dem Namen „Hartz IV“, weil sie auf Vorschlägen der so genannten Hartz-Kommission beruht. Ziel des Reformwerks dieser Kommission ist die dauerhafte Reduzierung der Arbeitslosigkeit. Das Besondere ist, dass die Vorschläge der Hartz-Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit einstimmig von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Wissenschaft erarbeitet wurden. Der Hartz-Kommission ist es gelungen, die Bedürfnisse der Wirtschaft nach Flexibilität mit dem Anspruch des Einzelnen auf soziale Sicherheit zu verbinden.

Die Ergebnisse der Hartz-Kommission wurden und werden in Stufen umgesetzt. Während Hartz I und Hartz II die schnellere Vermittlung und die Schaffung neuer Beschäftigungspotentiale in den Vordergrund stellen, hat Hartz III die Neustrukturierung der Bundesagentur für Arbeit zum Ziel. Hartz IV schließlich schafft die Voraussetzungen für die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und damit für die Gewährung der Hilfen aus einer Hand und unter einem Dach.

Für jeden Arbeitssuchenden gibt es künftig eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. den optierenden Kommunen, die so genannte Fallmanagerin oder den Fallmanager. Diese besprechen mit den Betroffenen die Möglichkeiten, die diese für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt haben. Ziel ist es, dass eine persönliche Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner nur noch 75 Jugendliche oder 150 Erwachsene betreut.

Durch die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe erhalten nun alle Arbeitssuchenden die gleiche Chance. Denn auch die bisherigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die arbeitsfähig sind, nehmen nun an der Arbeitsvermittlung teil. Sie können mit Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungs-

maßnahmen gefördert werden. Für erwerbsfähige Bezieher von Arbeitslosengeld II werden Beiträge in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Dies ist für bisherige Sozialhilfeempfänger eine deutliche Verbesserung.



Besonders Familien mit Kindern im Leistungsbezug wird es besser gehen, weil der Bedarf nun für jedes Kind gesondert berechnet wird. Das war bisher nicht so. Außerdem wird es einen Kinderzuschlag geben für Eltern, deren Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der gesamten Familie sicherzustellen.

Wichtig ist auch, dass jede oder jeder Arbeitssuchende unter 25 sofort nach der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II einen Rechtsanspruch auf ein Angebot für

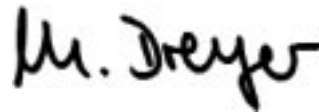
die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit hat. Allerdings sind die jungen Menschen auch verpflichtet, alle zumutbaren Angebote anzunehmen.

Doch natürlich gibt es nicht nur Gewinner der Reform; jede Medaille hat zwei Seiten. So kann es bei bestimmten Beziehergruppen, z.B. aus dem Bereich der Arbeitslosenhilfe, auch zu Einbußen kommen. Selbstverständlich ist, dass wir bei der Umsetzung der Reform genau beobachten, ob besondere Härtefälle eine Nachsteuerung notwendig machen.

In Rheinland-Pfalz erhalten gegenwärtig – nach dem Stand vom April 2005 – ca. 206.000 Menschen die Grundsicherung für Arbeitssuchende, davon ca. 147.000 das neue Arbeitslosengeld II und ca. 59.000 Sozialgeld. Um ihnen den Umgang mit der neuen Hilfe zu erleichtern, gibt die vorliegende Broschüre einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen. Die Broschüre erläutert, wer Anspruch auf das Arbeitslosengeld II hat, wie hoch es ist und wie viel dazuverdient werden darf. Sie klärt auch Irrtümer auf, wie z.B. „Der Staat springt erst ein, wenn der Notgroschen aufgebraucht ist!“ oder „Arbeitslosengeld II-Empfänger verlieren ihre Altersvorsorge!“ Sie erfahren, was alles zum Vermögen zählt und wie hoch der Vermögensfreibetrag ist. Sie können im Einzelnen

nachlesen, dass Vermögen, das ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, anrechnungsfrei bleibt.

Die Broschüre ist ein Ratgeber oder Handbuch für alle Betroffenen und Interessierten. Sie soll aber nicht nur die wichtigsten Regelungen, sondern auch das der Reform zugrunde liegende Prinzip verdeutlichen. Fördern und Fordern sind zwei Seiten einer Medaille. Die Hilfe kann nur echte Wirkung entfalten, wenn die arbeitslosen Menschen zur aktiven Mitwirkung bereit sind.



Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Übersicht

1. Was ist das Arbeitslosengeld II?.....	10	12. Was ist mit der „Riester-Rente“?.....	25
2. Was bedeutet „hilfebedürftig“ und was bedeutet „erwerbsfähig“?.....	11	13. Was ist eine „angemessene“ Wohnung? Muss ich mein Wohneigentum verkaufen?	26
3. Wer ist zuständig?	12	14. Darf ich mein Auto behalten?	28
4. Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?	14	15. Muss ich jede angebotene Arbeit annehmen – auch wenn sie meiner Ausbildung nicht entspricht?	29
5. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	15	16. Wann wird das Arbeitslosengeld II gekürzt?	31
6. Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?.....	16	17. Was passiert, wenn ich als Jugendlicher ein Arbeitsangebot ablehne?	33
7. Was gilt alles als „Einkommen“?.....	18	18. Was sind Beschäftigungsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung?	34
8. Was zählt alles zu meinem Vermögen?	19	19. Wie verändern sich die Arbeitslosenzahlen durch Hartz IV?.....	35
9. Was ist mit den Ersparnissen meiner Kinder?	21	20. Wo kann ich weitere Informationen erhalten?	36
10. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?.....	22		
11. Wie viel kann ich beim Arbeitslosengeld II dazuverdienen?.....	24		

1. Was ist das Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II wird aus Steuern, nicht aus Versicherungsbeiträgen finanziert. Es ersetzt die Arbeitslosenhilfe und die klassische Sozialhilfe, die so genannte Hilfe zum Lebensunterhalt, für erwerbsfähige Menschen. Damit soll das Nebeneinander von zwei verschiedenen Systemen mit unterschiedlich hohen Geldleistungen und unterschiedlichen Eingliederungsmaßnahmen beendet werden.

Seit 1. Januar 2005 erhalten **erwerbsfähige und hilfebedürftige** Menschen das Arbeitslosengeld II. Zu den Leistungen dieses neuen Arbeitslosengeldes zählen insbesondere:

- > Geldleistungen für die Sicherung des Lebensunterhaltes,
- > die Übernahme angemessener Kosten für Wohnung und Heizung.

2. Was bedeutet „hilfebedürftig“ und was bedeutet „erwerbsfähig“?

Hilfebedürftig ist jemand, der nicht gemeinsam mit seiner Familie, seiner Partnerin oder seinem Partner für seinen Lebensunterhalt sorgen kann und auf Unterstützung durch den Staat angewiesen ist.

Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.



3. Wer ist zuständig?

Das Gesetz sieht beim Arbeitslosengeld II eine geteilte Zuständigkeit vor.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** sind zuständig für

- > die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- > die Kinderbetreuung,
- > die Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung und
- > die Übernahme von besonderen einmaligen Bedarfen, wie zum Beispiel bei Klassenfahrten, der Erstausrüstung einer Wohnung oder bei einer Schwangerschaft.

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für alle übrigen Leistungen. Das sind zum Beispiel die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, und es sind die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie zum Beispiel Beratung, Vermittlung, Beschäftigungsförderung,



sowie die Sozialversicherung. Bei der Erbringung der Leistungen sollen Arbeitsagenturen und Kommunen eng zusammenarbeiten, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

In **Rheinland-Pfalz** haben die meisten Kommunen mit der Arbeitsverwaltung so genannte **Arbeitsgemeinschaften (ARGEN)** gegründet, die für alle Erwerbsfähigen zuständig sind. In den Landkreisen Daun und Südwestpfalz ist allein die Kreisverwaltung für alle Leistungen zuständig.

Sie können sich mit all ihren Fragen an die örtliche ARGE bzw. in den Landkreisen Daun und Südwestpfalz an die Kreisverwaltung wenden. Im Landkreis Ahrweiler ist die Agentur für Arbeit noch gemeinsam mit dem Landkreis zuständig.

4. Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?

Einen Anspruch auf das **Arbeitslosengeld II** haben alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Sie müssen zwischen 15 und 65 Jahre alt sein.

Die im gemeinsamen Haushalt lebenden nicht erwerbstätigen Angehörigen, wie zum Beispiel Ehe-, Lebenspartnerin oder -partner und Kinder, haben einen Anspruch auf **Sozialgeld**, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Leistungen werden nur innerhalb Deutschlands ausbezahlt.



5. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

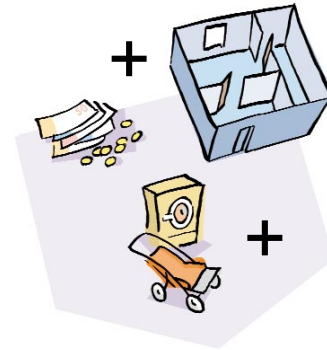
- > die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- > die im Haushalt lebenden Eltern und
- > der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und
- > die im Haushalt lebende Partnerin oder der Partner dieses Elternteils.

Als Partnerinnen, Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehören außerdem zur Bedarfsgemeinschaft:

- > der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- > die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- > der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.

Außerdem gehören die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, seiner Partnerin zur Bedarfsgemeinschaft, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beschaffen können.

6. Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?



Jede Person hat einen **individuellen Leistungsanspruch**, der jeweils berechnet werden muss. Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- > Für den Lebensunterhalt erhält eine Person, die allein stehend oder allein erziehend ist oder deren Partner minderjährig ist, in Westdeutschland 345 Euro pro Monat als Regelleistung. Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 311 Euro.
- > Die Kosten für eine angemessene Unterkunft und die Heizung werden übernommen.
- > An die Krankenkasse werden monatlich 125 Euro und an die Pflegekasse 14,90 Euro überwiesen und ein Pauschalbetrag in die Rentenversicherung einbezahlt.
- > Hinzu kommen noch diverse Mehrfach- und Einmalzahlungen, zum Beispiel bei Schwangerschaft und

Geburt, für die erste Wohnungseinrichtung und bei Behinderung.

Nicht erwerbsfähige Familienangehörige und Partnerinnen oder Partner, die mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erhalten Sozialgeld.

Das Sozialgeld und das Arbeitslosengeld II sind hinsichtlich der Höhe der Regelleistung identisch.

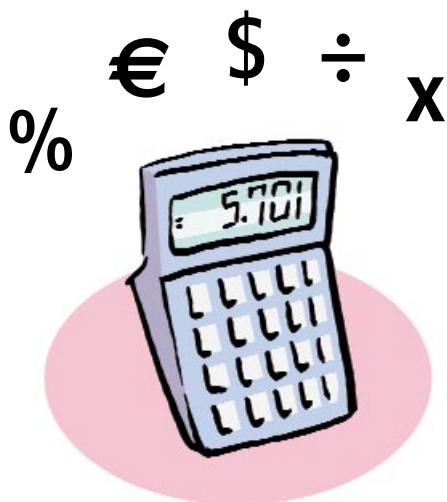
Das Sozialgeld beträgt zum Beispiel für Kinder unter 14 Jahren im Westen 207 Euro, für Jugendliche im 15. Lebensjahr 276 Euro.

Wer zunächst Arbeitslosengeld I bezogen hat, bekommt für den Übergang von zwei Jahren einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt höchstens 160 Euro monatlich für Singles, für Erwerbsfähige mit Partnerin oder Partner insgesamt höchstens 320 Euro. Leben Kinder im Haushalt, kommen pro Kind maximal 60 Euro hinzu. Nach dem ersten Jahr wird der Zuschlag halbiert.

7. Was gilt alles als „Einkommen“?

Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder geldwerten Vorteilen. Das sind zum Beispiel:

- > Einnahmen aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit,
- > Unterhaltsleistungen,
- > Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- > Kapital- und Zinserträge,
- > Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- > Kindergeld.



8. Was zählt alles zu meinem Vermögen?

Wenn Ihr Vermögen die jeweils geltenden Freibeträge übersteigt, wird es auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld angerechnet. Zum Vermögen zählen Autos, Immobilien, Bankguthaben, Bargeld, Aktien, Bausparverträge usw. Manche Teile vom Vermögen sind geschützt, das heißt, sie werden nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Geschützt ist der angemessene Hausrat, ein angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen und die angemessene Immobilie, das Haus oder die Eigentumswohnung, in der man wohnt.

Folgende Freibeträge werden von dem zu verwertenden Vermögen abgezogen:

- > Jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft hat einen **Freibetrag von 750 Euro** für notwendige Anschaffungen zur Verfügung.
- > Außerdem gibt es einen **Vermögensfreibetrag**, der je nach Alter unterschiedlich hoch ist. 200 Euro Vermögensfreibetrag pro Lebensjahr werden Ihnen nicht angerechnet.

9. Was ist mit den Ersparnissen meiner Kinder?

Mindestens 4.100 Euro darf jeder Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft behalten. Die Obergrenze liegt bei 13.000 Euro für den Erwerbsfähigen und seine Partnerin oder seinen Partner.

Beispiel: Herr Muster ist 39 Jahre alt. Er hat einen Freibetrag von 7.800 Euro (39 x 200).

- > Als **Altersvorsorgevermögen** können weitere 200 Euro pro Lebensjahr zum Freibetrag hinzukommen, wenn Sie Vermögen für Ihre Rente angelegt haben. Hier müssen Sie beachten, dass das Geld so angelegt sein muss, dass Sie es erst ausgeben können, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben. Für diesen Freibetrag gilt ebenfalls eine Obergrenze von 13.000 Euro.

Beispiel: Herr Muster hat also einen weiteren Freibetrag von 7.800 Euro (39 x 200).

Er bekommt also auch mit einem Vermögen von insgesamt 15.600 Euro Arbeitslosengeld II, wenn er einen Teil für seine Altersvorsorge angelegt hat.

Daneben ist das in Form der „**Riester-Rente**“ angelegte Vermögen ohne Obergrenze geschützt (vgl. Kapitel 12).

Sind Sie **vor 1948** geboren, profitieren Sie darüber hinaus von einer Übergangsregelung: Sie dürfen bis zu 33.800 Euro Vermögen haben, ohne dass es auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Wenn Sie Leistungen beantragen, müssen Sie, wie bisher schon bei der Sozialhilfe, das Vermögen Ihrer Kinder angeben.

Es gibt einen **Freibetrag** in Höhe von 4.100 Euro pro minderjährigem Kind. Bis zu diesem Betrag bleibt jedes Vermögen Ihres hilfebedürftigen Kindes, ob Sparvermögen oder Ausbildungsversicherung, geschützt.



10. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?

Eine Lebensversicherung ist Vermögen – und wird deshalb grundsätzlich angerechnet. Im Rahmen der Vermögensanrechnung gibt es aber den Vermögensfreibetrag (vgl. Kapitel 8), unter den unter anderem auch eine Lebensversicherung fällt. 200 Euro pro vollendetem Lebensjahr, mindestens 4.100 Euro und höchstens 13.000 Euro, werden im Rahmen des Vermögensfreibetrages nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Beispiel: Herr Muster, 50 Jahre alt, darf höchstens 10.000 Euro (50 x 200) in Form einer Lebensversicherung besitzen.

Haben Sie eine Lebensversicherung als Altersvorsorge abgeschlossen, wird grundsätzlich ein weiterer Freibetrag eingeräumt. Sie müssen in Ihrem Versicherungsvertrag sichergestellt haben, dass das angesparte Vermögen nicht vor dem Erreichen des Rentenalters ausbezahlt wird. Der Freibetrag beträgt weitere 200 Euro pro Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro.



Im **Beispiel** kommt zum Freibetrag von 10.000 Euro ein weiterer Freibetrag von 10.000 Euro (wieder 50 x 200) hinzu.

Wenn Ihre Lebensversicherung die Freibeträge übersteigt, kann die bewilligende Stelle verlangen, dass Sie Ihre Versicherung vorzeitig auflösen. Der Verlust, der bei der Auflösung der Lebensversicherung entsteht, darf aber nicht höher als 10 Prozent sein. Ist der Verlust höher, dürfen Sie Ihre Lebensversicherung behalten, weil eine Verwertung für Sie unzumutbar ist. Die Behörden können jedoch verlangen, dass Sie Ihre Lebensversicherung beleihen, um ein Darlehen zu erhalten.

11. Wie viel kann ich beim Arbeitslosengeld II dazuverdienen?

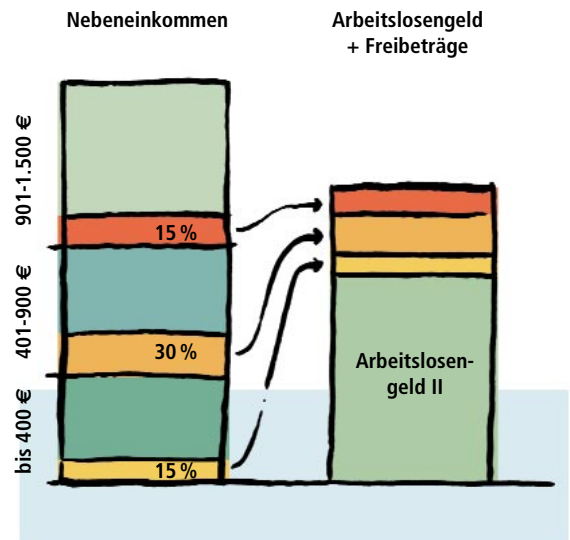
Das erzielte Nebeneinkommen wird Ihnen zum Teil angerechnet. Von Ihrem Nettolohn werden zunächst alle Kosten abgezogen, die in Zusammenhang mit der Arbeit stehen, wie zum Beispiel Fahrtkosten.

Von diesem bereinigtem Einkommen können Sie folgende **Freibeträge** behalten:

- > 15 Prozent bei einem Bruttolohn bis zu 400 Euro,
- > zusätzlich weitere 30 Prozent von dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt, bei einem Bruttolohn zwischen 401 Euro und 900 Euro,
- > zusätzlich weitere 15 Prozent von dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt, bei einem Bruttolohn zwischen 901 Euro und 1.500 Euro.
- > Übersteigt der Arbeitsverdienst 1.500 Euro gibt es keine Freibeträge mehr.

12. Was ist mit der „Riester-Rente“?

Die **„Riester-Rente“** bleibt grundsätzlich außen vor und wird nicht als Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.



13. Was ist eine „angemessene“ Wohnung? Muss ich mein Wohneigentum verkaufen?

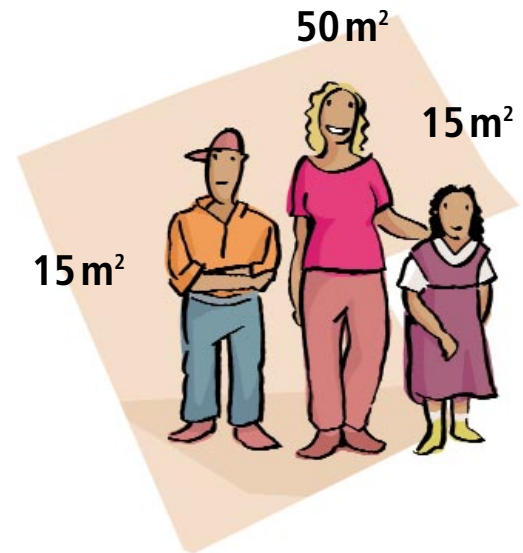
Wohnen Sie zur **Miete**, bekommen Sie monatlich die tatsächlichen „angemessenen“ Miet- und die Heizkosten ersetzt. Warmwasser und Strom müssen Sie vom Regelsatz bezahlen.

Ob eine Mietwohnung angemessen ist, richtet sich nach der Größe der Wohnung und nach der Anzahl der darin lebenden Personen. Folgende Richtwerte werden zu Grunde gelegt:

Bei einer **allein lebenden Person** gilt die Mietwohnung als angemessen, wenn diese ungefähr 45 bis 50 m² groß ist. Für jede weitere Person wird die Wohnfläche rechnerisch um 15 m² vergrößert.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft mit **drei Personen** beträgt der angemessene Wohnraum zum Beispiel 75 m² (45 m² + 15 m² + 15 m² = 75 m²).

Ihr **Wohnungseigentum** müssen Sie nicht verkaufen, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen und selbst darin wohnen. Bis zu einer Größe von 120 m² bei Wohnungen und 130 m² bei Häusern ist die Größe angemessen.



Ob größere Immobilien verkauft werden müssen, hängt von der individuellen Situation, insbesondere von der voraussichtlichen Dauer der Hilfebedürftigkeit ab.

Sollten Sie die Wohnung noch abbezahlen, werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft die Schuldzinsen vom zuständigen Leistungsträger übernommen. Ebenso werden Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten wie bei einer Mietwohnung bezahlt.

Tilgungsraten können nicht übernommen werden, weil sie dem Vermögensaufbau dienen, der nicht zu Lasten der Gemeinschaft mitfinanziert werden soll.

14. Darf ich mein Auto behalten?

Ja. **Ein angemessenes Auto** oder Motorrad ist für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Schließlich sollen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer flexibel sein – und für eine neue Arbeitsstelle pendeln können, falls notwendig.



Was ein angemessener PKW ist, wird einzelfallbezogen geprüft, z. B. nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Anzahl der PKWs im Haushalt, dem Zeitpunkt des Kaufes.

15. Muss ich jede angebotene Arbeit annehmen – auch wenn sie meiner Ausbildung nicht entspricht?

Wer Hilfe durch den Staat erhält, muss selbst alles tun, um die Abhängigkeit von der staatlichen Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Daher müssen Sie **grundsätzlich jede Art von Arbeit** annehmen, zu der Sie in der Lage sind.

Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts müssen Sie grundsätzlich akzeptieren. Von diesem Gebot ist eine „sittenwidrige“ Entlohnung ausgenommen. Ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter dem jeweiligen Branchenniveau liegt, gilt als sittenwidrig.



Eine **Ausnahme** kommt nur in Frage, wenn Sie nicht in der Lage sind, einer bestimmten Arbeit wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Einschränkungen nachzugehen. Zudem darf der Job Sie nicht bei der späteren Ausübung Ihres Berufes behindern.

Erziehen Sie ein Kind unter drei Jahren, müssen Sie keine Arbeit aufnehmen. Dasselbe gilt für die Pflege eines Angehörigen.



16. Wann wird das Arbeitslosengeld II gekürzt?

Wer sich nicht bemüht, eine Arbeit zu finden, oder sich weigert, eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme anzunehmen, wird deutliche Abzüge bei seinen Bezügen des Arbeitslosengeldes II in Kauf nehmen müssen.



Lehnen Sie eine zumutbare Arbeit ab, wird das Arbeitslosengeld II wie folgt gekürzt: Zunächst wird Ihre Regelleistung für drei Monate um 30 Prozent abgesenkt.

17. Was passiert, wenn ich als Jugendlicher ein Arbeitsangebot ablehne?

Jede erneute bzw. weitere Ablehnung einer Arbeit hat die gleiche Folge. Das kann dazu führen, dass sich mehrere Minderungszeiträume überschneiden. Dann werden die Minderungen addiert, so dass es zu einer Gesamtminderung von 60 und mehr Prozent kommen kann. Überschreitet die Gesamtminderung die Regelleistung, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung ebenfalls gemindert.

Die Bezüge können für drei Monate um 10 Prozent gekürzt werden, wenn Sie sich trotz Aufforderung nicht bei Ihrem zuständigen Träger melden.

Jeder Jugendliche unter 25 Jahren hat einen **Anspruch auf ein Angebot** für einen Ausbildungsplatz, eine Erwerbstätigkeit, eine Eingliederungsmaßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit.

Lehnen Jugendliche unter 25 Jahren eine zumutbare Arbeit ab, erhalten sie für drei Monate überhaupt kein Geld, sondern allenfalls Sachleistungen. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt. Sie werden in diesem Zeitraum aber weiterhin beraten und betreut.



18. Was sind Beschäftigungs- gelegenheiten mit Mehr- aufwandsentschädigung?

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, werden **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen. Das können einerseits Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) sein, bei denen Sie dann einen Lohn, ein Gehalt gezahlt bekommen und der Bezug von Arbeitslosengeld II entfällt.

Andererseits können aber auch Arbeitsgelegenheiten, unter anderem bei kommunalen oder gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften oder auch bei gemeinnützigen Vereinen geschaffen werden, bei denen Sie das Arbeitslosengeld II weiter beziehen und für diese Arbeit, sofern sie im öffentlichen Interesse und zusätzlich ist, eine angemessene Entschädigung für den Mehraufwand – in der Regel 1 bis 2 Euro pro Stunde – gezahlt bekommen. Das Entgelt für diese „Beschäftigungsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ bekommen sie also zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld II ausgezahlt.

19. Wie verändern sich die Arbeitslosenzahlen durch Hartz IV?

Die Arbeitslosenzahlen in der Arbeitslosenstatistik sind Anfang 2005 angestiegen, was allerdings nicht bedeutet, dass jetzt mehr Menschen ohne Arbeit sind. Hintergrund ist, dass arbeitsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die seit Januar 2005 das Arbeitslosengeld II erhalten, jetzt auch in der Arbeitslosenstatistik mitgezählt werden.

Damit vermittelt die Arbeitslosenstatistik ein Bild der tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Menschen. Mittel- und langfristig ist davon auszugehen, dass sich die Zunahme wieder reduzieren wird, da jetzt auch die arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger an der Arbeitsvermittlung teilnehmen und eine verbesserte Betreuung erfahren.

20. Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

- > Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz – **www.masfg.rlp.de** – finden Sie unter „Arbeit/Arbeitslosengeld II/Hartz IV“ und unter „Soziales/Grundsicherung“ Informationen zu Hartz IV.
- > Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit **<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de>** finden Sie umfassende Informationen zum Arbeitslosengeld II.
- > Unter der **Service-Nummer 01801/012 012** (Ortstarif) beantwortet die Bundesagentur für Arbeit Fragen zu den Anträgen von montags bis freitags 8 bis 18 Uhr.
- > Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bietet auf der Seite **www.arbeitsmarktreform.de** umfassende Informationen zu allen Fragen der Arbeitsmarktreformen.



- > Auf der Internetseite der Bundesregierung – **www.bundesregierung.de** – werden unter der Rubrik „Hartz IV“ die wichtigsten Fragen beantwortet.

Notizen



Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Rheinland-Pfalz

